

- 6) Chemische Technologie, insbesondere Eisenhüttenkunde, Heizung und Beleuchtung;
- 7) Eisenbahnoberbau; Bau eiserner Brücken und sonstiger Eisenkonstruktionen;
- 8) Dampfkessel und die hierauf bezügliche Gesetzgebung;
- 9) Motoren und Transportmaschinen (Dampfmaschinen; Wassermotoren; Allgemeine Elektrotechnik; Transportmaschinen).

II. Für Ingenieure der Elektrotechnik:

Die unter Ziffer I bezeichneten Gegenstände mit der Massgabe, dass an die Stelle des Prüfungsfachs No. 7 (Eisenbahnoberbau, Bau eiserner Brücken und sonstiger Eisenkonstruktionen) eine Prüfung in dem Fache der speziellen Elektrotechnik tritt.

§ 6.

Die Prüfung ist in sämtlichen Fächern schriftlich beziehungsweise graphisch, und mündlich.

§ 7.

Die Prüfungskommission bestimmt bei jeder Aufgabe für die schriftliche Prüfung, ob und welche Hilfsmittel bei der Lösung benutzt werden dürfen.

Ein Kandidat, welcher sich einer Verletzung dieser Bestimmung schuldig macht, wird, wenn dieselbe im Laufe der Prüfung entdeckt wird, durch Ausspruch der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen; wenn seine Verfehlung erst später zur Anzeige kommt, so wird ihm kein Prüfungszeugnis ausgestellt, oder das bereits ausgestellte wieder abgenommen.

Gleiche Ahndung trifft diejenigen Kandidaten, welche während der Prüfung andern in irgend einer Weise zur Lösung der gegebenen Fragen und sonstigen Aufgaben behilflich sind, oder von andern solche Hilfe annehmen.

§ 8.

Die bei der Prüfung als befähigt erkannten Kandidaten erhalten ein von der Direktion ausgestelltes und von sämtlichen Kommissionsmitgliedern unterschriebenes Diplom, welches die Klasse der von dem Kandidaten bewiesenen Befähigung angiebt, ausserdem eine Abschrift des Diploms mit Angabe der in den einzelnen Fächern erhaltenen Prüfungsnoten.